

127. Kann die Revision gegründet werden
- a. auf Verletzung der Grundsätze von der Beweislast,
 - b. auf Rechtsverletzung bei Auslegung eines Vertrages,
- wenn das zu beurteilende Rechtsverhältnis von Rechtsnormen des Auslandes beherrscht wird?

I. Civilsenat. Urt. v. 17. April 1882 i. S. B. (Rf.) w. Norddeutsche
Verf.=Ges. (Bekl.) Rep. I. 706/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellten Fragen sind verneint, und zwar „zu a. weil

1) die Grundsätze der Beweislast nicht dem Prozeßrechte angehören, sondern identisch sind mit den Normen des (das streitige Rechtsverhältnis beherrschenden) materiellen objektiven Rechtes, betrachtet als Maßstab für die Wesentlichkeit der Klarlegung eines (behaupteten, prozessual rechtzeitig bestrittenen) Thatbestandes zum Durchdringen der behauptenden Partei mit einem Behelfe;

2) nach dem Inhalte der Police das Rechtsverhältnis aus derselben den Normen des (im Bezirke des hanseatischen Oberlandesgerichtes zu Hamburg nicht geltenden) Code de commerce unterstellt ist;

3) nach den Bestimmungen des §. 511 C.P.D. und des §. 2 der Verordnung vom 28. September 1879 eine Verletzung der Normen des französischen Rechtes nur dann die Revision begründet, wenn dieses Recht in dem Bezirke desjenigen Oberlandesgerichtes, dessen Berufungsurteil mit der Revision angegriffen wird, Geltung besitzt;

zu b. weil nach den Prinzipien, welche Bd. 3 Nr. 125 S. 425 der Entsch. des R.G.'s in Civilsachen klargelegt sind, sich allerdings ein Revisionsangriff gegen ein auf Auslegung einer Versicherungspoliceklausel gegründetes Berufungsurteil dann durchführen läßt, wenn sich ergibt, daß die anscheinende Vertragsauslegung in Wirklichkeit die Feststellung einer Rechtsnorm, nämlich die Feststellung des objektiven Rechtsgrundsatzes ist, daß eine solche Klausel in Policen gleicher Fassung stets zu einer gewissen Rechtswirkung führen müsse, und die so festgestellte Norm unrichtig erscheint, auch das objektive Recht, welches die betreffenden versicherungs-kontraktlichen Verhältnisse beherrscht, und in welches sich der (durch wesentlich juristische Reflexion gewonnene) Grundsatz eingliedern sollte, zu denjenigen Rechten gehört, deren Verletzung (nach dem §. 511 C.P.D. und der Verordnung vom 28. September 1879) die Revision begründet; letztere Voraussetzung aber (nach der oben bei dem ersten Revisionsangriffe entwickelten Ausführung) im vorliegenden Falle nicht zutrifft.“